

Anlage 1 zur BV-StRQ/082/24

Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für städtische Sportstätten und Schulsporteinrichtungen der Welterbestadt Quedlinburg

Aufgrund der §§ 5, 24 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils gültigen Fassung und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Entgeltordnung für die Benutzung von städtischen Sportstätten und Schulsporteinrichtungen der Welterbestadt Quedlinburg beschlossen.

A) Allgemeines

§ 1 Nutzungsberechtigung

(1)

Die städtischen Sportstätten und Schulsporteinrichtungen dienen als öffentliche Einrichtungen der Förderung des Schulsports und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung. Die Einwohner der Welterbestadt Quedlinburg (WESQ) sind berechtigt, diese und die Schulsporteinrichtungen außerhalb der für schulische Belange vorbehaltenen Zeiten aufgrund besonderer Zulassung zu benutzen.

Anträge auf Überlassung (Nutzung bzw. Zulassung) sind rechtzeitig, schriftlich bei der WESQ einzureichen. Bei Veranstaltungen oder kurzfristig notwendig gewordener Nutzung ist der Antrag mindestens 2 Wochen vorher zu stellen. Die Einzelheiten der Abrechnung regelt Anlage 1 der Benutzungsordnung (Entgeltordnung). Der Antragsteller erhält grundsätzlich einen schriftlichen Bescheid. Eine Erlaubnis erfolgt unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs. Sie kann insbesondere gemäß § 3a ganz oder teilweise eingeschränkt werden, ohne dass hiervon Ersatzansprüche abgeleitet werden können. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Sportstätte oder Benutzungszeit besteht nicht.

(2)

Die Benutzungsordnung kann vom Antragsteller jederzeit während der Öffnungszeiten in der WESQ oder auf deren Homepage (https://www.quedlinburg.de/PDF/Benutzungs_und_Entgeltordnung ...) eingesehen werden.

§ 2 Nutzungsberechtigte

(1)

Im Rahmen Ihrer Widmung können zur Benutzung, der in §1 Abs. 1, genannten Einrichtungen, zugelassen werden, der Kreissportbund Harz, ihm angehörige Fachverbände und Vereine sowie andere, mehr als 15 Mitglieder zählende von der WESQ anerkannte Sportverbände und – vereine und zum Zwecke sportlicher Betätigung gebildete Gruppen sowie Schulen und Kitas in Trägerschaft des Landkreises Harz, der WESQ und andere örtliche Träger öffentlichen Interesses. Genauer ist in der Entgeltordnung geregelt.

(2)

Zu anderen als ausschließlich sportlichen Zwecken beantragte Nutzungen werden nur in Ausnahmefällen bzw. in einer Einzelfallentscheidung erteilt, soweit die zur Verfügung stehenden Benutzungszeiten nicht durch die in §2 Abs. 1 aufgeführten Nutzer in Anspruch genommen werden

§ 3 Entzug und Einschränkung der Nutzungsberechtigung

(1)

Die Erlaubnis kann eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn:

- a) die Mitgliederzahl eines Erlaubnisinhabers auf weniger als 15 Personen herabsinkt,
- b) der Antragsteller aufgelöst oder sein Zweck geändert wird,
- c) er schwerwiegend oder fortlaufend gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt.

(2)

Die Nutzungserlaubnis für Sportstätte kann darüber hinaus eingeschränkt oder entzogen werden, wenn wiederholt weniger als 10 Personen während der zugewiesenen Benutzungszeit in oder auf einer Sportstätte tätig sind oder wenn der jeweilige Benutzer die Sportstätte unbefugt Dritten zur Nutzung überlässt. Dasselbe gilt, wenn die in der Nutzungserlaubnis bestimmte sportliche Tätigkeit nicht ausgeübt wird.

B) Benutzungsbestimmungen

§ 4 Benutzungszeiten

(1)

Die Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 stehen den Benutzern wie folgt zur Verfügung:

Sportfreianlagen und Sporthallen:

montags bis freitags gemäß dem jeweils gültigen Belegungsplan von 07.00 bis 22.00 Uhr, sonnabends, sonntags und feiertags gemäß dem jeweils gültigen Veranstaltungsplan.

Für die Aufstellung der Belegungs- und Veranstaltungspläne ist die WESQ verantwortlich. Die Benutzungszeiten setzt ebenfalls die WESQ fest. Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Beschränkungen zugewiesener Benutzungszeiten bleiben vorbehalten.

(2)

Die Sportstätten und Schulsporteinrichtungen der WESQ bleiben gemäß dem „Gesetz über die Sonn- und Feiertage“ (FeiertG) an folgenden Tagen geschlossen: Neujahrstag (1. Januar), Ostersonntag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag (25./26. Dezember). Gemäß § 6 FeiertG sind öffentliche Sportveranstaltungen außerdem verboten am: Karfreitag, am Totensonntag und am Vortag des Weihnachtsfestes (Heiliger Abend).

(3)

Die Sportstätten und Schulsporteinrichtungen der WESQ können an folgenden Feiertagen, auf Antrag, für besondere Sportveranstaltungen (z.B. Jubiläumsturniere, nationale oder internationale Meisterschaften) genutzt werden: Heilige drei Könige (06. Januar) , 1. Mai (Tag der Arbeit) , Tag der deutschen Einheit (3. Oktober) und dem Reformationstag (31. Oktober). Zu dem fälligen Nutzungsentgelten gemäß der Entgeltordnung werden an diesen Tagen 50 v.H. hinzugerechnet.

(4)

Schließzeiten an den sogenannten „Brückentagen“ legt die WESQ individuell fest und gibt dieses spätestens 3 Wochen vorher den Nutzern bekannt.

§ 5 Benutzungsgrundsätze

(1)

Beauftragte der WESQ haben jederzeit Zutritt zu den Sportstätten. Auf ihr Verlangen sind vorhandene Mängel unverzüglich abzustellen.

(2)

Die Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 dürfen nur zu dem in der Nutzungserlaubnis angeführten Zweck benutzt werden.

(3)

Die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Den Anordnungen der im Auftrage der WESQ das Hausrecht ausübenden Technischen Mitarbeiter, die für die Einhaltung der Benutzungsordnung Sorge tragen, ist zu folgen. In ihrer Abwesenheit tragen die Lehrer, Übungs- oder Veranstaltungsleiter die Verantwortung für die Einhaltung der Benutzungsordnung: sie haben Schäden oder andere besondere Vorkommnisse unverzüglich der WESQ zu melden.

(4)

Sind Sportvereine regelmäßige Benutzer, können mit ihnen Sportstättennutzungsvereinbarungen abgeschlossen werden, in denen die Überlassung der Schlüssel an die Vereine bzw. Nutzer vereinbart wird. Für diesen Fall gilt folgende zusätzliche Regel:

Die für den Schlüssel verantwortlichen Übungs- oder Veranstaltungsleiter der jeweiligen Benutzungsgruppen sind der WESQ bekanntzugeben. Sie haben auftretende Schäden in ein in jeder Sporthalle ausliegendes Mängelbuch einzutragen. Die Einzelheiten werden in der Sportstättennutzungsvereinbarung geregelt.

(5)

Die Benutzer sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Nutzung während ihrer gesamten Dauer durch einen Unterrichts-, Übungs- oder Veranstaltungsleiter, der die Sportstätten als Letzter zu veranlassen hat, geleitet, beaufsichtigt und reibungslos durchgeführt wird.

Dies schließt insbesondere ein, dass bewegliche Geräte nach ihrer Nutzung in Grundstellung gebracht oder beim Technischen Mitarbeiter, abgegeben werden, sofern dieser seine Aufsichtspflicht wahrnimmt, andernfalls beim Übungsleiter.

Erforderlichenfalls hat der Nutzer Personal für Sanitätsdienste bereitzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten, der für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung, die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen und feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften und die Einhaltung der Höchstbesucherzahl Sorge trägt.

(6)

Die wettkampfmäßigen oder sonstigen bestimmten Anforderungen genügende Herrichtung von Sportstätten ist Sache des Nutzers; sie bedarf der vorherigen Zustimmung der WESQ.

(7)

Sporthallen und Gymnastik- bzw. Krafträume dürfen nur mit abriebfesten Turn- oder Hallensportschuhen betreten werden. Um Verschmutzungen zu vermeiden, sind diese an den dafür bestimmten Plätzen anzulegen.

Außerdem besteht in allen Sporthallen der WESQ ein Haftmittelverbot (Handball – Baumwachs o.ä.).

(8)

Tiere sowie Waffen (z.B. Messer) dürfen in Sportstätten nicht mitgebracht werden, Fahrräder sind auf dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

(9)

Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke ist in und auf den Sportstätten und den dazugehörigen Räumen untersagt; die WESQ kann, z.B. bei Veranstaltungen, Ausnahmen zulassen.

Die Ausschmückung von Sportstätten bedarf ebenfalls der Zustimmung der WESQ und des Schulleiters (Schulsporthallen). Zu diesem Zweck verwendete Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen. Sollte nach einer Veranstaltung eine Sonderreinigung erforderlich werden, so sind die Kosten hierfür von dem Veranstalter zu tragen.

(10)

Flaggen, politische Symbole oder sonstige Embleme dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der WESQ angebracht oder aufgestellt werden.

(11)

Politische Veranstaltungen sind in und auf den Sportstätten und Schulsporteinrichtungen der WESQ grundsätzlich nicht gestattet.

§ 6 Zurverfügungstellung von Geräten

(1)

Der Nutzer ist berechtigt, die Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sowie Geräte unmittelbar vor der Benutzung auf das Vorhandensein von Vollständigkeit und Schäden zu überprüfen. Soweit er diesbezüglich Beanstandungen nicht vor Benutzung beim Technischen Mitarbeiter der WESQ erhebt, wird unwiderleglich vermerkt, dass sämtliche nach der Benutzung festgestellten Schäden oder Verluste im Zusammenhang mit der Benutzung verursacht worden sind. Für Schäden, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haftet der Nutzer.

(2)

Die WESQ stellt die in und auf den Sportstätten vorhandenen Sportgeräte und Funktionseinrichtungen zur Verfügung; die weitere Bereitstellung von anderem Gerät steht in ihrem Ermessen.

(3)

Beschädigtes oder nicht zurückgegebenes Gerät etc. ist zu ersetzen.

(4)

Die Unterbringung vereinseigener Geräte ist nur mit vorheriger Zustimmung der WESQ in verschließbaren und beschrifteten Behältern zulässig. Dies gilt ebenso für Schränke.

§ 7

Benutzung von Umkleide- und anderen Räumen

(1)

Umkleide- und andere Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und im Rahmen der in der Erlaubnis genehmigten Zeit benutzt und betreten werden. Umkleideräume hat der Unterrichts-, Übungs- oder Veranstaltungsleiter, wenn möglich, verschlossen zu halten.

§ 8 Sperrung von Sportstätten

Aus begründetem Anlass können Sportstätten und Schulsporteinrichtungen ganz oder teilweise gesperrt werden, ohne dass hierdurch der Nutzer Ansprüche auf Entschädigung oder Zuweisung anderer Sportstätten geltend machen kann. Die Sperrung wird, soweit dies möglich ist, dem Nutzer rechtzeitig mitgeteilt.

§ 9 Werbung, Verkauf und Ausschank

(1)

Den Vereinen der WESQ wird Banden- und Flächenwerbung an den dafür vorgesehenen Stellen auf eigene Rechnung auf den Sportanlagen und in den Sporthallen gestattet. Hierzu werden entsprechende Verträge abgeschlossen in denen Art, Umfang und das Nutzungsentgelt für die Werbung geregelt sind. Politische Werbung darf nicht betrieben werden.

(2)

Der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken ist nur mit vorheriger Zustimmung des bei der WESQ zuständigen Sachgebietes 1.5 (Jugend & Sport) zulässig. Gewerberechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

§ 10 Haftung

(1)

Die WESQ überlässt dem Nutzer die Einrichtung gem. § 1 (1) und die vorhandenen Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen, er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2)

Der Nutzer stellt die WESQ von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Nutzer hat vor Erteilung der Erlaubnis nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(3)

Die Haftung der WESQ als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden bleibt davon unberührt.

Die zu den Sportstätten gehörenden Verkehrsflächen werden in den Wintermonaten, außerhalb der Schulzeit, nicht gesondert geräumt und gestreut. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Welterbestadt Quedlinburg ist nicht zur Schnee- und Eisbeseitigung auf den Sportflächen und Zuschauerbereichen verpflichtet.

Für weitere Schäden, insbesondere wenn Nutzern oder Besuchern Garderobe, Fahrräder, Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden, übernimmt die Welterbestadt Quedlinburg keine Haftung. Die Welterbestadt Quedlinburg ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderobenräumen, Fahrzeugabstellplätzen oder Aufbewahrungsräumen zu sorgen. Die Stadt haftet auch dann nicht, wenn ihren Bediensteten Schlüssel zu den genannten Räumen oder Plätzen in Verwahrung gegeben wurden-

(4)

Der Verein haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen.

(5)

Auch für das Versagen von Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige für die Benutzung beeinträchtigende Ereignisse haftet die WESQ nicht.

(6)

Fundsachen sind dem Technischen Mitarbeiter der WESQ zu übergeben. Es empfiehlt sich, keine Wertgegenstände mitzubringen, da eine Haftung bei vorkommenden Diebstählen ausgeschlossen ist.

(7)

Bei Sportstätten oder Schulsporteinrichtungen, auf denen ein Technischer Mitarbeiter der WESQ nicht hauptamtlich von der WESQ eingeteilt ist, gilt diese Benutzungsordnung sinngemäß.

§ 11 Nutzungsentgelt

Die Höhe des Nutzungsentgeltes und die Übernahme von anteiligen Betriebskosten regelt Anlage 1 der Benutzungsordnung - „Entgeltordnung für städtische Sportstätten und Schulsporteinrichtungen der Welterbestadt Quedlinburg“.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bisher erlassene Regelungen für diesen Gegenstandsbereich verlieren am gleichen Tag ihre Gültigkeit.

Quedlinburg, den

Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg

Siegel

Anlage A Entgeltordnung

Anlage A zur Benutzungsordnung

Neufassung der **Entgeltordnung für die Benutzung von städtischen Sportstätten und Schulsporteinrichtungen der Welterbestadt Quedlinburg**

§ 1 Geltungsbereich

Für die Überlassung und Benutzung von Sportstätten und Schulsporteinrichtungen in Trägerschaft der Welterbestadt Quedlinburg (WESQ) werden nach Maßgabe dieser Entgeltordnung privatrechtliche Sportstättennutzungsvereinbarungen abgeschlossen und Nutzungsentgelte bzw. anteilige Betriebskosten erhoben.

§ 2 Einteilung der Sportstätten

I gedeckte Sportstätten (Sporthallen)

Bodelandhalle, Rambergweg 7 ;
Turnhalle der Marktgrundschule, Blankenburger-Str.01 ;
Turnhalle der Integrationsgrundschule „Am Kleers“, Erlenstraße 16 ;
Turnhalle der Neustädter Grundschule, Weberstraße 06 ;
GutsMuths-Sporthalle, Turnstraße 12 (TSG GutsMuths 1860 Quedlinburg e.V.) ;
Sporthalle Hagental, Im Hagen 27, OT Stadt Gernrode (SV Germania Gernrode e.V.)

Krafträume, Gymnastikräume und sonstige Übungsräume werden nur an Nutzungsberechtigte der Gruppen A und B vergeben.

II ungedeckte Sportstätten (Sportplätze)

Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportplatz, Gernröder Weg 4b;
GutsMuths-Stadion, Lindenstraße 11 (Quedlinburger Sportverein e.V.)
Sportanlage Hagental, Im Hagen 27, OT Stadt Gernrode (SV Germania Gernrode e.V.)
Sportanlage Felsenkeller, Felsenkellerpromenade 1, OT Bad Suderode (SV Blau Weiß Bad Suderode e.V.)

§ 3

Nutzungsentgelte und Nutzungsberechtigte

Nutzungsentgelte pro Nutzungsstunde incl. Mehrwertsteuer

Gruppe A

Schulen und Kita`s in Trägerschaft der Welterbestadt Quedlinburg,
(innere Verrechnung)

38,47 € umsatzsteuerfrei

Gruppe B

Schulen und Kita`s in Trägerschaft des Landkreises Harz, Schulen und
Kitas in Trägerschaft anderer Gemeinden, nichtörtliche Breitensport-
vereine, Träger öffentlicher Interessen (z.B. Bildungsträger, DRK, AWO)
Kreisfachverbände des Kreissportbundes Harz e.V.; sowie Landesfach-
Verbände des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V.

38,47 € umsatzsteuerfrei

Gruppe C

örtliche Breitensportvereine, die dem KSB angehören; anerkannte sonst.
öffentliche Bereiche, Vereine und Verbände

6,00 € umsatzsteuerfrei

Gruppe D

Kommerzielle und gewerbliche Zwecke in Ausnahmefällen bzw. nach
Einzelfallentscheidung und Profisportler

43,07 € umsatzsteuer-
pflichtig

§ 4

Höhe der Nutzungsentgelte bzw. anteilige Betriebskosten

1. Von Nutzungsberechtigten der Gruppe A wird das Nutzungsentgelt im Rahmen einer inneren Verrechnung erhoben.
2. Von Trainings- und Wettkampfgruppen der Nutzungsberechtigten im Nachwuchsbereich (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) der Gruppe C, wenn es sich um Kinder und Jugendliche aus der WESQ handelt, wird kein Nutzungsentgelt erhoben.
3. Von Trainings- und Wettkampfgruppen der übrigen Nutzungsberechtigten werden Nutzungsentgelte entsprechend der Nutzungsentgelttabelle erhoben.
4. Die Nutzungsentgelte der Bodelandhalle beziehen sich grundsätzlich auf die gesamte Halle. Für Veranstaltungen bzw. Sportarten, die aufgrund ihrer spezifischen Anforderungen auf die gesamte Sporthalle angewiesen sind, gilt das Nutzungsentgelt entsprechende. Durch den Nutzer ist der Bedarf an der entsprechenden Hallenkapazität nachzuweisen bzw. anzumelden.
5. Bei Veranstaltungen (Turniere, Freundschaftsspiele, Punktspiele, o.ä.) bei denen Eintritts- bzw. Startgelder erhoben werden, erhöht sich das Nutzungsentgelt der Nutzungsberechtigten der Gruppen B, und C um 50 v.H. und dass der Gruppe D um 100 v.H.
6. Die Nutzungsentgelte gelten in analoge Anwendung auch für die Sportstätten, die durch Vereine der WESQ gemäß § 2 dieser Entgeltordnung, durch Betriebsführungsverträge bewirtschaftet werden.

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweiligen Höhe.

§ 5

Billigkeitsgründe

Auf Antrag kann das Nutzungsentgelt ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies im Einzelfall nach dem Charakter der Veranstaltung, der allgemeinen Nutzung oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist. Die Anträge sind an die WESQ zu stellen.

§ 6

Fälligkeit

Die Sportstättennutzungsvereinbarungen für eine ständige bzw. dauerhafte Nutzung werden mindestens für 6 Monate abgeschlossen. Das Nutzungsentgelt ist grundsätzlich halbjährlich fällig. Kurzfristig zusätzliche Nutzungen (Nachholespiele, Pokalspiele) fließen in die darauffolgende halbjährliche Abrechnung mit ein und müssen wie Veranstaltungen oder Turniere mindestens 14 Tage vorher angemeldet sein. Nutzungsentgelte für einmalige Veranstaltungen oder Turniere sind nach 10 Tagen fällig.

§ 7

Sonstiges

Werden vereinbarte Nutzungszeiten nicht genutzt, müssen für diese trotzdem Nutzungs-entgelte entrichtet werden, sollten hierfür keine begründeten Sachverhalte vorliegen, die dieses ausschließen.

Bei nicht rechtzeitigem Absagen, z.B. von Trainings- oder Wettkampfzeiten, können dem Nutzer entstandene Personalkosten in Rechnung gestellt werden (Bodelandhalle).

Kosten für erhöhten Reinigungsaufwand hat der Nutzer zu tragen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bisher erlassene Regelungen für diesen Gegenstandsbereich verlieren am gleichen Tag ihre Gültigkeit.

Quedlinburg, den

Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg

Siegel